Wien, Donnerstag 10. November 1870. III. Jahrgang. Nr. 45.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Beitrag zur Frage vom Administrativ-Verfahren.

Stanislava S. brachte am 1. Mai 1870 vor dem Stadtmagistrate in Cz. aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage mit der K. v. D. eine Klage ein. Die Verhandlung fand am 27. Mai 1870 Statt.

Factischer Klagegrund:*) Die von der Klägerin behaupteten Thatsachen waren folgende: Sie sei am 21. April 1870 in den Dienst der K. v. D. in Cz. getreten und habe die Fahrgebühr im Betrage von 8 fl. für die Reise von L. nach Cz. und die erste Rate ihres Monatslohnes im Betrage von 10 fl. im vorhinein erhalten. Am 25. April habe ihr K. v. D. aus Anlaß ihrer Erklärung, daß sie zu einer geforderten Dienstleistung nicht verpflichtet sei, bedeutet: sie (Klägerin) könne ohne weiters den Dienst verlassen, habe jedoch die bezahlte Fahrgebühr im Betrage von 8 fl. und den in vorhinein erhaltenen Monatslohn im Betrage von 10 fl. zurückzuersetzen. Sie habe sich nach diesem Vorfalle noch einige Tage im v. D'schen Hause aufgehalten, bis ihr vom Diener des Hauses im Namen der K. v. D. bedeutet wurde, das Haus zu verlassen, worauf sie dann mit ihren Sachen in ein Hotel gegangen, von dort aber über Klage des G. v. D. (des Mannes der Dienstfrau) durch die Polizei wieder in das v. D'sche Haus zurückgebracht wurde, von wo sie unter Zurucklassung ihrer Sachen, deren Mitnahme ihr G. v. D. verweigerte, wieder fort ging, weil man sie nicht behalten wollte.

Rechtlicher Klagegrund: Auf Grund dieser Thatsachen behauptete sie nun weiter, sie sei ohne Grund von der Dienstfrau des Dienstes entlassen worden und es würden ihre Sachen widerrechtlich retinirt.

Beweisanbietung: Als Beweis für ihre Behauptung bot sie das Beweismittel des Hauptcides an, indem sie zur Erweisung des Umstandes, daß Klägerin (nicht) ohne Grund des Dienstes entlassen worden sei, ihrer Dienstfrau den Haupteid auftrug und ihn für den Rückschiebungsfall annahm.

Das Klagebegehren stellte sie dahin: G. v. D. sei schuldig ihr nebst Rücklaß des Monatslohnes im Betrage von 10 fl. für die noch übrige Zeit, das ist für drei Wochen das Kostgeld im Betrage von 10 fl. im Grunde des §. 31*) der Dienstboten-Ordnung für Cz. zu bezahlen und ihr die vorenthaltenen Sachen binnen drei Tagen zurückzustellen.

Die von dem im Namen seiner Frau bei der Verhandlung erschienenen G. v. D. behaupteten Thatsachen waren dagegen folgende: Die Klägerin sei zu den geforderten Dienstleistungen aufgenommen worden, dieselbe habe schon am 25. April erklärt, sich für den Dienst zu bedanken, diese Dienstaufkündigung habe sie noch am selben Tage wiederholt und K. v. D. habe sie unter der Bedingung angenommen, daß die Klägerin die Fahrgebühr im Betrage von 8 fl. und den im vorhinein erhaltenen Monatslohn im Betrage von 10 fl. zurückerstatte, worauf die Klägerin bemerkte, sie wolle das erhaltene Geld zurücklassen. Klägerin habe sich erst am 27. April, und zwar heimlich aus dem Hause unter Mitnahme ihrer Sachen, entfernt. (Indirecte negative Streitveranlassung factischer Seite.) Auf Grund dieser Thatsachen behauptete er nun weiter, Klägerin sei auf ihre Bitte und unter der Bedingung des Dienstes enthoben worden, daß sie Fahrgebühr und Monatslohn bezahle und habe hiefür ihre Sachen als Pfand bestellt (rechtliche Seite obiger Streitveranlassung). Als Beweismittel der von ihm behaupteten Thatsachen der Auflösung des Dienstvertrages trug G. v. D. der Stanislava S. den Eid auf.

Beweisverfahren: Die Aussagen der Zeugen Franziska H. und Gafica K., beide im Dienste der Frau D., sodann des Illic T. und des Civilwachmannes Leon R. bestätigen, daß die Klägerin den Dienst gekündigt habe. Ueber die Pfandbestellung lauten die Angaben nicht übereinstimmend; Franziska H. gibt an, die Klägerin habe den Dienst mit dem Bedeuten gekündigt, daß sie den im vorhinein erhaltenen Lohn durch den Verkauf ihrer goldenen Ringe decken werde. Gafica K. dagegen, daß die Klägerin erklärte, entweder ihre Sachen oder ihre goldenen Ringe als Pfand zurückzulassen. Beide Zeugen bestätigen aber, daß die Frau v. D. die Dienstaufkündigung unter dem Vorbehalte des erwähnten Kostenrückersatzes angenommen habe.

Der Stadtmagistrat erkannte: Frau v. D. sei nur dann schuldig, der Stanislawa S. die in Pfand genommenen Sachen unbedingt zuruckzustellen, wenn Frau v. D. den Haupteid abzulegen nicht vermöchte, daß die Klägerin bei Gelegenheit der geschehenen Dienstaufkündigung sich verpflichtet habe, der geklagten Frau v. D. die Fahrgebühr im Betrage von 8 fl. und den im vorhinein erhaltenen Lohn im Betrage von 10 fl. zurückzuzahlen und bis zur Zahlung dieser Beträge die Sachen als Pfand zurückzulassen, weil die Behauptung der beklagten Frau v. D. über die bedingungsweise Dienstauflösung gegen Pfandbestellung nur durch die Aussagen der bei K. v. D. be-

*) Wir ordnen den vorliegenden Fall in der Weise eines civilprocessualischen, weil der Civilproceß den Verhandlungen der ersten und zweiten Instanz zur Richtschnur gedient, und selbst den Motiven der letztinstanzlichen Entscheidung, wenn auch nicht in richtiger Anwendung vorgeschwebt zu haben scheint; jedoch soll mit dieser Anordnung keineswegs ausgesprochen werden, daß das Verfahren in Fällen von der Art des vorliegenden an den Civilproceß gebunden sei (siehe weiter unten).

*) Dieser Paragraph lautet: „Der Dienstherr, der ohne gesetzmäßigen Grund (§. 28) einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, kann zwar nicht genöthigt werden, denselben gegen seinen Willen wieder aufzunehmen, er ist aber verpflichtet, demselben Lohn und Kost für die noch übrige Dienstzeit, und wenn diese länger als ein Vierteljahr dauert, für ein Vierteljahr zu vergüten."

dienstleten, daher befangenen Zeugin G. K. unterstützt werde, sohin auf den der Beklagten aufgetragenen Haupteid erkannt werden muß.

Gegen diese Entscheidung legte K. v. D. den Recurs bei der Landesregierung in Cz. ein, weil die Entscheidung der ersten Instanz gesetz- und actenwidrig sei, gesetzwidrig, weil nach der Dienstbotenordnung dem Dienstgeber das Pfandrecht auf sämmtliche Habseligkeiten der Dienstboten zustehe (ist nicht richtig), actenwidrig weil über die Thatsache der erfolgten Verpfändung nicht Stanislawa S. der Beklagten, sondern umgekehrt, die Beklagte der Klägerin den Haupteid aufgetragen habe.

Die Landesregierung erkannte: Das Erkenntniß der ersten Instanz werde dahin abgeändert, daß der Haupteid über den Umstand, daß die Klägerin bei Gelegenheit der geschehenen Dienstaufkündigung sich nicht verpflichtet habe, der Beklagten die Fahrgebühr im Betrage von 8 fl. und den Lohn im Betrage von 10 fl. zurückzuzahlen und bis zur Zahlung dieser Beträge die Sachen als Pfand zurückzulassen, von Stanislawa S. eventuell im Zurückschiebungsfalle von der Frau v. D. geleistet werde, weil aus der Verhandlung hervorgehe, daß von G. v. D. Namens seiner Gattin über das bezogene Factum der Haupteid aufgetragen worden sei.

Auf Grund dieser Erklärung erklärte Stanislawa S., den aufgetragenen Eid der Geklagten zurückzuschieben.

Hierüber legte die Letztere den Revisions-Recurs gegen die Entscheidung der Landes-Regierung ein. Es wird darin bemerkt, daß nach der Actenlage sich ergebe, daß im Zuge der Verhandlung eine Zurückschiebung nicht erfolgt sei, daß sohin unbedingt von der Landes-Regierung auf den aufgetragenen Haupteid zu erkennen war, weil die Zurückschiebung im Sinne des §. 36 des Justiz-Hof-Decretes, vom 20. October 1845 (über das summarische Verfahren) nicht mehr zulässig sei *).

Das Ministerium des Innern behob über diesen Recurs die in erster und zweiter Instanz erflossenen Entscheidungen und erkannte: Die Klägerin Stanislawa S. ist schuldig, der geklagten K. v. D. den in vorhinein erhaltenen Monatslohn nach Abschlag des der Klägerin gebührenden Lohnes für die Dienstzeit vom 21. bis 25. April und die erhaltenen Fahrkosten für die Reise von L. nach Cz. zurückzuersetzen und K. v. D. ist nicht schuldig, die der Klägerin gehörigen Sachen vor erhaltenem Ersatze dieser Auslagen auszufolgen. Die Gründe dieser Entscheidung waren folgende: Der von der Klägerin behauptete Umstand, daß sie durch die Dienstgeberin K. v. D. ohne gesetzlichen Grund des Dienstes entlassen worden sei, erscheint durch die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Franziska H., Gafica K., Ilic T. und des Civilwachmannes Leon R. vollkommen widerlegt. Es ist vielmehr erwiesen, daß die Klägerin selbst der K. v. D. den Dienst gekündigt habe. Es sind sohin die von der Klägerin im Grunde des §. 31 der Dienstboten-Ordnung für Cz. gegen die K. v. D. gestellten Entschädigungsansprüche durch die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz, gegen welche von Seite der Klägerin kein Recurs eingebracht wurde, mit Recht wenigstens stillschweigend zurückgewiesen worden. Die Behauptung der Geklagten K. v. D., daß sie die Dienstaufkündigung der Klägerin unter der Bedingung angenommen habe, daß die Letztere die Fahrgebühr im Betrage von 8 fl. und den in vorhinein erhaltenen Lohn im Betrage von 10 fl. zurückerstatte, wurde aber von der Klägerin bei der Verhandlung nicht nur nicht widersprochen, sondern von derselben vielmehr ausdrücklich zugegeben, daß ihr die Dienstfrau die Entlassung gegen Rückerstattung dieser Auslagen gewährt habe **). Auch die weitere Behauptung der Geklagten, daß sich Stanislawa S. verbindlich machte, ihre Sachen bis zur Rückerstattung der Schuld als Faustpfand im Hause der genannten Dienstgeberin zurückzulassen, ist von der Klägerin nicht ausdrücklich widersprochen ***) und muß um so mehr als erwiesen angesehen werden, als dieser Umstand durch die Aussagen der Franziska H. und Gafica K. (?) bestätigt erscheint. Der von dem Stadtmagistrate und der Landes-Regierung in ihren Entscheidungen zur Erreichung dieses letzteren Umstandes aufgetragene Haupteid, erscheint als vollkommen überflüssig, weil das fragliche Factum der Pfandbestellung durch die Verhandlung selbst genügend erwiesen wurde.

Alle diese Verhandlungen und Entscheidungen sind hochinteressant und dieß deßhalb, weil hiebei die Frage nach dem vor den politischen Behörden anzuwendenden Verfahren sich hervordrängt. Namentlich aber nach zwei Beziehungen fordert sie zur Betrachtung auf.

Zunächst scheint die Art und Weise, wie die letztinstanzliche Entscheidung den Haupteid auf die Seite schob, darauf hinzudeuten, daß man dessen Anwendung überhaupt vermeiden wollte, und es entsteht die Frage: ist der Haupteid beim Verfahren in Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage vor den politischen Behörden zulässig? Woran sich dann die weitere Frage schließt: ist er überhaupt im politischen Verfahren zulässig? Für die Zulässigkeit desselben in dem erstgenannten Verfahren und speciell in unserem Falle, müssen wir uns unbedingt aus nachstehenden Gründen aussprechen: Vor Allem folgt dieß aus der Natur der in Frage stehenden Streitigkeit, dieselbe hat nämlich in unserem Falle einen lediglich privatrechtlichen Charakter, erstlich ist der Titel, aus welchem in letzter Linie die gegenseitig behaupteten Ansprüche entspringen, ein privatrechtlicher, nämlich der Lohnvertrag; weiter ist die Thatsache, aus welcher die Klägerin Ansprüche geltend macht, nämlich die gesetzwidrige Entlassung derselben, gleichfalls eine solche, aus der, als wie im Falle des Nichteinhaltens eines Vertrages des Privatrechtes, nur privatrechtliche Ansprüche und Pflichten hervorgehen und demzufolge auch ihr Petitum nur auf die Realisirung solcher gerichtet. Ebenso ist die nächste Thatsache, aus welcher die Geklagte ihrerseits Ansprüche geltend macht, rein privatrechtlicher Natur, indem dieselbe ein behaupteter Vertrag über Privatrechte ist und demgemäß ist auch ihr Ziel im Processe die Geltendmachung von Privatrechten. Könnte daher selbst, abgesehen von gesetzlichen Bestimmungen, aus der Natur des Haupteides der Schluß gezogen werden, daß er im politischen Verfahren unanwendbar sei, weil er der Natur des öffentlichen Rechtes widerspreche, so würde dieß in unserem Falle Nichts beweisen, weil es sich hier gar nicht um dem Inhalte nach öffentlich rechtliche Beziehungen handelt, sondern um einen lediglich privatrechtlichen Streit, der aus praktischen Rücksichten der politischen Behörde zugewiesen ist.

Weiter folgt die Zulässigkeit des Haupteides in Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage nach der für unseren Fall entscheidenden Dienstboten-Ordnung aus dem Zusammenhalte derselben mit anderen. So lautet der betreffende §. 41 in der Dienstboten-Ordnung für das Krakauer Regierungs-Gebiet vom 11. März 1855, L. G. Bl. X, 14, und in der Dienstboten-Ordnung für Prag vom 21. August 1857, L. G. Bl., 2. Abth., S. 8, folgendermaßen: „Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten, welche aus dem Dienstvertrage hergeleitet werden, sind von der politischen Behörde (beziehungsweise Polizei-Direction) summarisch zu verhandeln und zu entscheiden. Dieselbe hat auch die sonstigen Klagen und Beschwerden in Dienstbotensachen im kürzesten Wege abzuthun u. s. w."

Unter dem Worte „summarisch" kann füglich nichts Anderes verstanden werden, als der mit dem Hof-Justiz-Decrete vom 20. October 1845 eingeführte und in diesem selbst so bezeichnete Proceß. Daß das Gesetz an diesen Proceß denkt, folgt insbesondere auch aus dem Gegensatze zwischen summarisch verhandeln und entscheiden und im kürzesten Wege abthun. Verhandeln und entscheiden soll mehr auf ein bestimmt und fest geregeltes Verfahren hinweisen, während das Wort „abthun" der Behörde, der das Verfahren zusteht, freiesten Spielraum gewährt. Da aber das summarische Verfahren den Haupteid nicht ausschließt, so steht fest, daß nach österreichischem Rechte vor den politischen Behörden in Streitigkeiten, die aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden, der Haupteid geradezu als zulässig anerkannt ist. In der provisorischen Dienstboten-Ordnung für Cz. ist das Wort summarisch weggelassen, während der Paragraph sonst fast gleichlautend ist, nun aber wäre es geradezu eine verkehrte Behauptung, aus der Weglassung einer näheren Bestimmung, somit einer Beschränkung, eine Beschränkung ableiten zu wollen, und eine Beschränkung ist doch offenbar der Ausschluß eines Beweismittels von einem Beweisverfahren. Aus dem Weglassen dieser Bestimmung folgt lediglich, daß kein Zwang zum summarischen Verfahren besteht, daß aber so verfahren, und daher auch der Haupteid angewandt werden kann.

Endlich ist mit der Hofkanzlei-Verordnung vom 18. September 1828, Z. 21870 (Galiz. Gub. Verordnung vom 11. November 1828, Z. 69925, prov. G. S. für Gal. 10, B. Nr. 149), speciell aus Anlaß von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse die Zulässigkeit des Eides als Beweismittel vor den politischen Behörden, und zwar sowohl des Parteien- als des Zeugeneides allgemein („in einer Streitsache, deren Entscheidung der politischen Behörde zusteht") und aus-

---

*) Findet hier keine Anwendung, siehe weiter unten.

**) Auch nach dem Civilprocesse muß die Replik der indirecten, negativen Streiteinlassung nicht widersprechen und daraus, daß die Dienstfrau die Klägerin gegen Rückstellung der Auslagen entlassen habe, folgt noch nicht, daß Klägerin die Entlassung überhaupt und diese Entlassung insbesondere angenommen habe.

***) Siehe die vorstehende Bemerkung.

drücklich ausgesprochen. Der zweite Absatz dieser Verordnung lautet nämlich: „Weder durch die früheren Vorschriften, noch durch die . . . Hofkanzlei-Verordnung vom 30. März 1828 ist die Competenz der politischen Behörden für den Fall beschränkt worden, wenn bei Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse entspringen, das Beweismittel des Eides der Parteien oder der Beeidigung der Zeugen in Anwendung zu kommen hat, daß demnach die Abnahme des Eides in einer Streitsache, deren Entscheidung der politischen Behörde zusteht, um so minder einem gegründeten Bedenken unterliegen könne, da die politischen Behörden auch in wichtigeren Fällen von schweren Polizei-Uebertretungen zur Eidesabnahme von Zeugen befugt sind." Diese Verordnung spricht daher sogar von Streitigkeiten, welche aus dem Dienstverhältnisse entspringen und bei welchen das Beweismittel des Parteien- oder Zeugeneides in Anwendung zu kommen hat, und erklärt, daß auch in diesem Falle die politischen Behörden competent sind, daher dieses Beweismittel in Anwendung zu bringen haben.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beleuchtung der Bedingungen, unter welchen öffentlichen Krankenanstalten der Ersatz der Verpflegskosten für mit chronischen Krankheiten behaftete Personen gebührt.

Der 36jährige Bindergeselle, Anton O., wurde im allgemeinen öffentlichen Krankenhause zu T. vom 13. August bis 18. September 1869 verpflegt.

Es wurde von dem Spitalarzte bestätiget, daß O. an einem chronischen Fußübel leide, welches sehr leicht und besonders nach körperlichen Anstrengungen oder geringen Verletzungen recidivire.

Der Tiroler Landesausschuß, von welchem der Ersatz der Verpflegskosten für O. sohin angesprochen wurde, hat die Vergütung der Spitalkosten aus dem Landesfonde abgelehnt, und auf die Zahlungspflicht der Heimatsgemeinde K. hingewiesen, weil die Art der Krankheit den Transport des O. bis in das Spital zu K., das Spital der Heimatsgemeinde, ohne Gefahr zugelassen hätte, und weil, nachdem der Kranke an einem chronischen Fußübel leide, nach der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1869, Z. 1713 *), die für ihn erwachsenen Spitalkosten sich nicht zur Uebernahme auf den Landesfond eignen.

Die Spitalsverwaltung von T. wendete sich nun an die Gemeinde K., welche aber auch ihrerseits die Verpflegskosten-Vergütung verweigerte, und zwar darum, weil sie von der Aufnahme des O. in das Spital nicht verständiget worden sei.

Hierauf bat die Spitalsverwaltung in einer Eingabe an die Statthalterei um die Vergütung der in Rede stehenden Verpflegskosten entweder von Seite der Gemeinde K., oder aus dem Landesfonde, nachdem in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1869, Z. 1713, erst in jenem Zeitpunkte, in welchem sich der Krankheitsverlauf als chronisch herausstellt, oder nach Ablauf eines Vierteljahres vom Tage der Aufnahme des Kranken die Anzeige an die Heimatsgemeinde zu erstatten ist, und bei O. erst in den letzten Tagen seiner Anwesenheit im Spitale nach dem Zeugnisse des Spitalarztes der chronische Charakter des Uebels sich zeigte; übrigens keine Verordnung bestehe, wornach die unterlassene Anzeige der Erkrankung den Verlust des Verpflegskosten-Ersatzes zur Folge habe.

Die Statthalterei sprach sich dahin aus, daß, nachdem O., wiewohl mit einem chronischen Fußleiden behaftet, sich doch mit Beseitigung des näher gelegenen Spitales in R. in jenes von T. begeben hatte, er wohl auch ohne Gefährdung seiner Gesundheit, im Nothfalle mittelst einer Fuhr, in das Spital der Heimatsgemeinde zu K. hätte gelangen können, und daß auf Grundlage des Ministerial-Erlasses vom 17. Juni 1869, Z. 1713, weder der Tiroler Landesausschuß noch die Heimatsgemeinde K. zur Vergütung der Verpflegskosten verhalten werden können, daher diese Kosten demjenigen zur Last fallen, der die Aufnahme des Kranken gestattete oder die betreffende Anzeige an die Heimatsgemeinde unterließ. Zugleich wurde der Spitalsverwaltung anheimgestellt, sich wegen eines baldigen Ersatzes mit der Gemeinde K. im gütlichen Wege zu verständigen.

Dagegen hat die Spitalsverwaltung von T. den Ministerial-Recurs ergriffen.

Das Ministerium entschied unterm 9. October 1870, Z. 14548, folgendermaßen: „Da die allgemeine, öffentliche Krankenanstalt in T. in Gemäßheit der für derlei Anstalten überhaupt geltenden Vorschriften, und insbesonders im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 17. Juni 1869, Z. 1713, zu der am 13. August 1869 erfolgten Aufnahme des Bindergesellen Anton O. berechtiget war, nachdem das chronische Fußübel des Genannten nach der Bestätigung des Spitalarztes sich so verschlimmert hatte, daß es einer besonderen ärztlichen Behandlung bedurfte, und da die Spitalverwaltung von T. zur Erstattung der Anzeige an die Heimatsgemeinde über die Aufnahme des O. nach den Bestimmungen des letzterwähnten Ministerial-Erlasses nicht eher verpflichtet war, als bis das Leiden desselben einen chronischen Charakter zeigte, so gebührt dem Spitale in T. der Ersatz der für Anton O. aufgelaufenen Verpflegskosten. Es wird daher dem Recurse der genannten Spitalsverwaltung Folge gegeben und die Statthalterei beauftragt, die instanzmäßige Entscheidung über die Frage zu veranlassen, wem die Bezahlung der mit 20 fl. 35 kr. aushaftenden Verpflegskosten obliegen?" R. v. W.

Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1869, Z. 1713, an alle Landeschefs, betreffend das Verfahren öffentlicher Heilanstalten rücksichtlich siecher oder mit chronischen Krankheiten behafteter Personen.

Ueber Anregung von Seite eines Landesausschusses ersuche ich Euer . . . . zur Behebung des ungleichartigen Vorganges der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten bei dem Verfahren mit den Kranken, welche an langwierigen Krankheiten leiden, aber für eine fernere Pflege in einer öffentlichen Heilanstalt geeignet sind, und mit jenen Kranken, welche mit unheilbaren, für die Behandlung in einer öffentlichen Krankenanstalt nicht geeigneten Krankheiten behaftet sind, auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1856, Z. 26641, und des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten des Euer . . . . unterstehenden Verwaltungsgebietes Nachstehendes zur Darnachachtung bekannt zu geben.

1. Die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. December 1856, Z. 26641, B. 12, vorgeschriebenen Anzeigen über langwierige Krankheiten sind ausnahmslos, daher ohne Rücksicht auf den Umstand, ob der Kranke transportabel ist oder nicht, in jenem Zeitpunkte, in welchem sich der Krankheitsverlauf als ein chronischer herausstellt, jedenfalls aber längstens mit Ablauf eines Vierteljahres vom Tage der Aufnahme des Kranken zu erstatten.

2. Nach den betreffenden Vorschriften können die für unheilbar und zur Behandlung in einer öffentlichen Krankenheilanstalt nicht geeignete Kranke aufgelaufenen Verpflegskosten von den Landesfonden nicht angesprochen werden. Demnach dürfen öffentliche Krankenanstalten solche Kranke, beziehungsweise Sieche nur dann in die Pflege aufnehmen, wenn es sich um eine zwischenlaufende, einer besonderen ärztlichen Behandlung bedürfende Verschlimmerung der unheilbaren Krankheit oder um eine neben gehende anderartige Erkrankung handelt.

Aus demselben Grunde ist ein in der Pflege befindliches krankes Individuum, sobald sich bei demselben jener Zustand der Unheilbarkeit herausstellt, welcher es für die fernere Behandlung in einer öffentlichen Krankenheilanstalt ungeeignet macht, ohne Rücksicht auf die bis dahin verstrichene Verpflegsdauer aus der Anstalt zu entlassen. Wenn jedoch ein solches Individuum sich selbst nicht überlassen werden könnte, ist diejenige Gemeinde, in welcher sich die Krankenanstalt befindet, anzugehen, das betreffende Individuum binnen einer kurzen Frist zu übernehmen. Für die genannte Gemeinde sind die Bestimmungen des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. B. Nr. 105, Abschnitt IV., bei auswärtigen Armen insbesondere noch §. 28 dieses Gesetzes maßgebend.

Gehört übrigens ein solches zur Uebernahme geeignetes Individuum einer benachbarten Gemeinde an, so kann sich die Krankenanstalt unmittelbar an diese Gemeinde wenden.

3. Die öffentlichen Krankenanstalten und die Gemeinden haften für die genaue Erfüllung der ihnen nach dem Vorangehenden obliegenden Verpflichtungen.

---

*) Wir theilen den Wortlaut dieser Verordnung nebenstehend unter Rubrik Verordnungen mit. D. Red.

Verordnung des Ministers des Innern vom 17. October 1870, Z. 12083, an alle Landeschefs, betreffend die Competenz der politischen Behörden zur Bestrafung jener Uebertretungen der Eisenbahnbetriebsordnung (kais. Verordnung vom 16. November 1851), welche unter die Bestimmungen des allg. Strafgesetzes nicht subsummirt werden können.

Aus Anlaß von speciellen Fällen ist die Frage angeregt worden, ob zur Verhandlung und Bestrafung der Uebertretungen des II. Abschnittes der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. vom Jahre 1852 Nr. 1 (Eisenbahnbetriebsordnung), die Strafgerichte oder die politischen Behörden competent seien.

Das Ministerium des Innern hat sich mit den Ministerien der Justiz und des Handels in dieser Beziehung in dem Beschlusse geeinigt, daß die gegen den II. Abschnitt der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 verstoßenden Handlungen und Unterlassungen nur in so ferne sie solcher Art sind, daß sie unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, mithin nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Uebertretungen zu behandeln und zu bestrafen sind, zur Competenz der Gerichte gehören, daß jedoch derlei Handlungen und Unterlassungen, sobald sie sich vermöge ihrer Beschaffenheit zur Subsumtion unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes nicht eignen, in die Kategorie derjenigen Gesetzesübertretungen fallen, für welche die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, und vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, erlassen worden sind, daß daher für solche strafbare Handlungen und Unterlassungen die Competenz der politischen Behörden begründet sei.

Indem ich Euer. . . . hievon in Kenntniß setze, beehre ich mich Euer. . . . zu ersuchen, gefälligst dafür Sorge tragen zu wollen, daß die politischen Behörden 1. Instanz bei den zu ihrer Kenntniß kommenden Fällen von Uebertretungen des II. Abschnittes der Eisenbahnbetriebsordnung sofort die entsprechende Strafamtshandlung einleiten und falls sich Inzichten ergeben, daß die fraglichen strafbaren Handlungen zur strafgerichtlichen Competenz gehören, die Verhandlungen noch vor Ablauf der Verjährungsfrist an die zuständigen Strafgerichte leiten, in jedem Falle aber unweigerlich die politische Strafamtshandlung durchführen, wenn ein Strafgericht sich zur Vornahme der Strafamtshandlung in rechtskräftiger Weise incompetent erklärt hat.

Bei dem hohen Gewichte, welches die Staatsverwaltung aus naheliegenden und keiner weiteren Erörterung benöthigenden Gründen auf die strikteste Beobachtung der Eisenbahnbetriebsordnung legen muß, ersuche ich sowohl die Unterbehörden zur strengsten Handhabung derselben auffordern, als auch selbst dieselben in dieser Beziehung auf das Eindringlichste überwachen zu wollen.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem Präfekten der k. k. Hofbibliothek Eligius Freiherrn v. Münch-Bellinghausen bei der auf sein Ansuchen von der Dienstleistung als Generalintendant der k. k. Hoftheater den Orden der eisernen Krone erster Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten der Sparcasse in Laibach Anton Samassa das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens und dem Kanzleidirector Richard Janeschitz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialsecretär im Sanitätsdepartement des Ministeriums des Innern Mod. Dr. August Stainer den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Registrator der Lemberger Landtafel Peter Janowczyk taxfrei den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen.

Se. Majestät haben den provisorischen Leiter des Sanitätsdepartements bei der n. ö. Statthalterei Dr. Ludwig Ritter v. Karajan zum Statthaltereirathe zweiter Classe und zum Landessanitätsreferenten bei der Statthalterei in Niederösterreich ernannt, und dem Landesmedicinalrathe in Zara Dr. Nikolaus Pinelli aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes zweiter Classe verliehen.

Se. Majestät haben den Hofsecretär des k. k. Obersthofmeisteramtes Ferdinand Kirschner zum k. k. Burghauptmann ernannt.

Se. Majestät haben dem Leiter der Hilfsämter der Präsidialkanzlei des Ministeriums des Innern Directionsadjuncten Victor Reuterer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereisecretär in Wien Felix Freiherrn von Münch-Bellinghausen anläßlich seines Austrittes aus dem Staatsdienste den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Officialen im Ministerium des Innern Josef Spada den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectionsadjuncten taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten des Wiener Handelsgerichtes Thaddäus Merkl das Ritterkreuz Allerhöchstihres Leopoldordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Kassier der k. k. Staatscentralcasse Friedrich Kautzki das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Niederösterreich Heinrich Kaditsch den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes zweiter Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann erster Classe Karl Ritter Kriczka v. Jaden zum Statthaltereirathe zweiter Classe bei der n. ö. Statthalterei ernannt.

Der Minister des Innern hat den Director des Troppauer allgemeinen Krankenhauses Dr. Ernst Freisler, den Bezirksarzt Dr. Ferdinand Oehl und den Hauswundarzt des erwähnten Krankenhauses Dr. Emerich Singer zu ordentlichen Mitgliedern des Landessanitätsrathes für Schlesien ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Kanzlei-Officialsstelle bei der Wiener Finanzlandesdirection mit 800 fl., eventuell 700 fl., 600 fl. und 500 fl. Gehalt und für den Fall der Verwendung in Wien mit 150 fl. jährlich Quartiergeld, bis Ende November l. J. (Amtsblatt Nr. 270.)

Officialsstelle bei der n. ö. Landeshauptkasse mit 800 fl. Gehalt, und 150 fl. Quartiergeld jährlich, eventuell eine Assistentenstelle mit 600 fl. Gehalt und 120 fl. Quartiergeld, bis Ende November l. J. (Amtsblatt Nr. 270.)

Bezirkshauptmannsstelle zweiter Classe in Dalmatien mit 1600 fl. Jahresgehalt, Quartiergeld oder Naturalwohnung, bis 20. November l. J. (Amtsblatt Nr. 272.)

Controlorsstelle in der Männerstrafanstalt in Prag mit 900 fl. Gehalt, Naturalwohnung oder Quartiergeld von 200 fl. jährlich, Holz- und Unschlittkerzenbezüge gegen Dienstkautionserlag im Jahresgehalte, bis 9. December l. J. (Amtsblatt Nr. 275.)

Bezirkshauptmannsstelle erster Classe im Bereiche der politischen Behörden Schlesiens mit 1800 fl. Jahresgehalt, eventuell eine Bezirkshauptmannsstelle zweiter Classe mit 1600 fl. Jahresgehalt, Naturalwohnung oder Quartiergeld, bis 25. November l. J. (Amtsblatt Nr. 274.)

Mehrere Gefangenaufsehersstellen in der Strafanstalt Mürau mit 260 fl. jährlicher Löhnung, dem Bezuge einer täglichen Brotportion von $1/2$ Pfd., Montur, Kasernirung 2c., bis 25. November. (Amtsblatt Nr. 274.)

Druck von Wilhelm Kohler in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.